

TourSet®

BTI HR 10 22332 B

Bootstouristische Informationen



40 Jahre ADAC TourSet® 1975 - 2015

Kroatien

Daten – Fakten – Regeln Alles, was Skipper wissen müssen





Allgemeines

Für Skipper gilt es bei der Befahrung der kroatischen Küstengewässer Vorschriften zu beachten, die teilweise deutlich strikter sind als in Deutschland.



Unbedingt Mitnehmen

Wir empfehlen, folgende Dokumente und Unterlagen mitzuführen:

- → mindestens Sportbootführerschein See oder adäquater Befähigungsnachweis
- → Crewliste (nur bei Einreise auf dem Seeweg relevant)

Für Skipper, die mit dem eigenen Boot unterwegs sind zusätzlich:

- → gültiger Internationaler Bootsschein des ADAC oder anderer Nachweis der Bootsregistrierung
- → Eigentumsnachweis bzw. beglaubigte Vollmacht
- → EU-Mehrwertsteuernachweis und/oder T2L-Formular
- → Versicherungsnachweis für eine Bootshaftpflichtversicherung (verpflichtend für Boote mit mehr als 15 kW)
- → Nachweis über bezahlte Gebühren



Ein- und Ausreise mit dem Boot

Auf dem Seeweg

Bei Einreise über See ist ohne Verzögerung, ohne Zwischenstopp und auf kürzestem Weg der nächstgelegene Zollhafen (Port of Entry) anzulaufen und unverzüglich beim Hafenamt einzuklarieren. Es ist die Vorlage der Crewliste beim Hafenamt erforderlich.

Bei Ausreise über See ist zuvor beim Hafenamt auszuklarieren.

Auf dem Landweg

Wird das Schiff auf dem Landweg nach Kroatien transportiert, muss es, bevor es zu Wasser gelassen wird, beim Hafenamt angemeldet werden. Die Crewliste ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Geliehenes Boot

Bei der Einreise nach Kroatien mit einem geliehenen Boot müssen eine vom Bootseigner ausgestellte Vollmacht, die von einem deutschen Notar beglaubigt ist, und die Kopie einer gültigen Bootsregistrierung aus dem Heimatland, z.B. der Internationale Bootsschein (IBS) vom ADAC, am Grenzübergang vorgelegt werden. Sind diese Papiere nicht vorhanden, ist die Einreise mit einem geliehenen Sportboot nach Kroatien i.d.R. nicht möglich.

Die ADAC Sportschifffahrt hat für Inhaber eines IBS vom ADAC eine Vollmacht erstellt, die die administrativen Vorgänge am kroatischen Grenzübergang erleichtert und auch bei der Anmeldung des Bootes im Hafenamt vorgelegt werden kann. Erhältlich ist diese Vollmacht per E-Mail: sportschifffahrt@adac.de.



Kroatien gehört zur EU, und somit gilt der Zollkodex der Gemeinschaft. Boote aus der EU müssen deshalb nicht mehr temporär (Verfahren der vorübergehenden Verwendung) in Kroatien eingeführt werden.

Entscheidend ist, ob das Boot den Status Gemeinschaftsware der EU oder Nichtgemeinschaftsware besitzt. Für den freien Verkehr in der EU muss das Boot (im Besitz eines EU-Bürgers) den Status der Gemeinschaftsware besitzen. Das trifft i.d.R. zu, wenn das Boot in der EU gekauft oder entsprechend in die EU eingeführt wurde. Es sollte ein entsprechender Nachweis des Gemeinschaftscharakters z.B. in Form des T2L-Dokuments oder der Ursprungsrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer mitgeführt werden.

Zudem sollte nachgewiesen werden können, dass das Boot zum Zeitpunkt des EU-Beitritts nicht in Kroatien lag, andernfalls muss für das Boot eine Zolldeklaration durchgeführt werden.

Zolldeklaration

Für alle Boote und Yachten, die sich zum Zeitpunkt des EU-Beitritts Kroatiens am 01.07.2013 in Kroatien, d.h. in einer Marina oder in einem Zolllager, befanden, müssen die Eigner eine Zolldeklaration in Kroatien durchführen. Damit wird das Boot für den freien Verkehr in der EU zugelassen. Dieses Verfahren ist verpflichtend, unabhängig von der Größe und dem Alter des Bootes und ob eine Zollabgabe fällig wird oder nicht. Außenbordmotoren werden unter einer gesonderten Zolltarifnummer geführt, da deren mehrwertsteuerliche Einordnung abweichen kann.

EU-Mehrwertsteuernachweis

Ein Nachweis über die entrichtete Mehrwertsteuer wird von Bootsbesitzern innerhalb der Europäischen Union für alle Boote verlangt, die nach dem 1. Januar 1985 in Betrieb genommen wurden (Brüsseler Richtlinie 92/111/EWG vom 14. Dezember 1992). Der Nachweis über die gezahlte Umsatzsteuer (z.B. Originalrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, Bestätigung offizieller Stellen oder ggf. T2L-Dokument) muss auf Verlangen vorgezeigt werden können.



Bootspapiere

IBS (Internationaler Bootsschein)

Als offizieller Registrierungsnachweis des Bootes gelten die amtlichen Kennzeichen und die amtlich anerkannten Kennzeichen von Verbänden, z.B. der Internationale Bootsschein vom ADAC (IBS).



Gebühren

Befahrungsgebühren

In Kroatien werden diverse Gebühren für Boote über 2,50 m Länge sowie für Boote kleiner als 2,50 m Länge mit einer Motorisierung von 5 kW (6,8 PS) oder mehr erhoben.



Besser planen. Entspannter ankommen.

ADAC Maps.

> Routenplanung, Reise- und Verkehrsinfos.

Nützliche Reise-App: Planen Sie Ihre Routen in ADAC Qualität! Dank einer interaktiven Karte mit über 40 Infokategorien – von Umkreissuche über Baustelleninfos bis hin zur aktuellen Verkehrssituation – und GPS gestützter Positionserkennung sind Sie auch unterwegs immer bestens informiert. Erhältlich für iPhone/iPad und Android Smartphones. Kostenlos für ADAC Mitglieder.



Der Nachweis über die gezahlten Gebühren ist mitzuführen!

Im Einzelnen sind folgende Gebühren für ein Jahr bei Hafenämtern zu bezahlen:

- → Verwaltungsgebühr (derzeit 40 HRK)
- → Schiffssicherheits- und Gewässerschutzgebühr in Abhängigkeit von Bootslänge und Antriebsleistung (Bsp.: Ein 10-m-Boot mit 40 kW kostet 280 HRK)
- → Gebühr für >informative Seekarte< mit den Vorschriften und Pflichten für Wassersportler. Muss nur bei erstmaliger Einreise mit dem Boot erworben werden (20 HRK)
- → Leuchtfeuergebühr in Abhängigkeit von der Bootslänge (10 HRK pro Meter Bootslänge)

Kurtaxe

Von Touristen wird in Kroatien eine Kurtaxe erhoben. Eigner von Booten, die länger als 5 m und mit Koje ausgestattet sind, bezahlen pauschal für sich und alle Personen, die auf dem Boot übernachten, bei der Anmeldung im Hafenamt die Aufenthaltsgebühr. Diese ist von der Bootslänge und der Aufenthaltsdauer abhängig und beträgt zwischen 150 und 1700 HRK.



Führerschein und Funkzeugnis

Sportbootführerschein

Die Sportbootführerscheine (SBF) bzw. die entsprechenden Nach-weise des Heimatlandes für das jeweilige Revier sind vorgeschrieben. Abweichend von den deutschen Sportbootführerscheinvorschriften ist an der kroatischen Küste für jedes motorbetriebene Boot ein Sportbootführerschein See notwendig, auch für Boote mit weniger als 11,03 kW (15 PS).

Die Führerscheinpflicht gilt ebenfalls für alle Segelboote über 3 m Länge, hier ist auch der Sportbootführerschein See obligatorisch. Die amtlichen deutschen Sportbootführerscheine (u.a. SBF See und Sportküstenschifferschein SKS) sind anerkannt.

Bootstouristen, die keinen Sportbootführerschein See besitzen, können in den Hafenämtern ein kroatisches Patent erwerben. Dieses ist nur in Kroatien gültig und kann nicht in einen deutschen Sportbootführerschein umgeschrieben werden. Für Deutsche ist dieses Patent auch in Italien nicht gültig.

Funkzeugnis

Ist eine Funkanlage an Bord, muss mindestens ein Crewmitglied ein der Anlage gemäßes Funkzeugnis besitzen. In der Regel reicht das SRC für die kroatische Küste aus.

- → SRC (Short Range Certificate) >Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis
 gültig für UKW und GMDSS
- → LRC (Long Range Certificate) >Allgemeines Funkbetriebszeugnisgültig für GW, KW, UKW, Inmarsat und GMDSS



Grundsätzlich gelten für Sportboote unter deutscher Flagge die in Deutschland gültigen Ausrüstungsvorschriften. Mehr dazu in der ADAC Broschüre Empfohlene Mindest- und Sicherheitsausrüstung für Boote und Yachtens.

Empfohlene Ausrüstung

Wir empfehlen zur Vermeidung von Problemen bei möglichen Kontrollen durch kroatische Behörden die in Kroatien vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung an Bord mitzuführen:

- → Anker (nach Gewicht und Art geeigneter Anker)
- → Ankerseil oder Kette mit einer Länge von 25-100 m
- → Klampen oder eine andere Vorrichtung zum Festmachen
- → 3 geeignete, lange und bruchfeste Festmacherleinen
- → Lenzeinrichtung
- → Werkzeugsatz für die Wartung der Antriebsmaschine
- → die geeignete Menge von Ersatzteilen für den sicheren Betrieb des Motors
- → Rettungswesten für alle Personen an Bord
- → Erste-Hilfe-Kit
- → Licht, Taschenlampe (Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See)
- → Signalhorn
- → wasserdichte Taschenlampe
- → Informationskarte (Karte 101 INFO)
- → 2 Schachteln Streichhölzer oder Feuerzeuge (wasserfest)

Eine dem Revier angemessene Sicherheitsausrüstung gehört zur guten Seemannschaft.

Handfeuerlöscher

- → 2 kg bei Außen- und Innenbordmotoren bis 20 kW
- → 6 kg bei Außen- und Innenbordmotoren über 20 kW
- → 4 kg zusätzlich bei Wasserfahrzeugen mit Wohn- und Kocheinrichtungen

Signalpistolen

Für eine Signalpistole wird der >Europäische Feuerwaffenpass benötigt. Die Einfuhr und Benutzung ist gestattet, sofern sie zur Sicherheitsausrüstung des Bootes gehört. Beim Transport ist die Munition von der Waffe getrennt aufzubewahren. Sie muss an Bord grundsätzlich unter Verschluss gehalten werden.

Deklaration: Beim Grenzübertritt über Land und See muss die Signalpistole nicht schriftlich deklariert werden. Es ist jedoch ratsam, eine Signalpistole mündlich den Grenzbeamten vor einer möglichen Kontrolle zu melden.

Seefunkanlagen

Aus Gründen der Sicherheit ist eine Seefunkanlage an Bord zu empfehlen. Das Betreiben einer See- oder Binnenfunkanlage setzt die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur voraus. Ohne Genehmigung darf keine Funkanlage betrieben werden. Die nach der Verordnung Funk international anerkannte Urkunde der Nummernzuteilung (ehemals Frequenzzuteilung) wird auf Antrag von der Bundesnetzagentur erteilt.

Im Boot eingebaute nautische Funkgeräte, die der Navigation, der Sicherheit und der Verbindung zwischen Schiff-Land und Schiff-Schiff dienen, unterliegen bei der Einfuhr über See und Land keinen Beschränkungen, wenn die Geräte in den Schiffspapieren eingetragen sind. Mehr dazu in der ADAC Broschüre >Empfohlene Mindest- und Sicherheitsausrüstung für Boote und Yachten«.



(((sos))) Notruf auf dem Wasser

Seeschifffahrtsstraßen

Das nationale Seenotrettungszentrum Kroatiens (MRCC) in Rijeka ist rund um die Uhr besetzt und koordiniert alle Such- und Rettungsaktionen. Das MRCC ist über Funk (VHF Kanal 16) und GMDSS (DSC, VHF Kanal 70 oder Grenzwelle 2187,5 kHz) erreichbar.

Die Telefonnummer des kroatischen MRCC lautet aus dem kroatischen Netz 195 und aus dem Ausland +385 51 195.

Auch die acht Hafenämter in Pula, Rijeka, Senj, Zadar, Sibenik, Split, Ploce und Dubrovnik sowie deren Zweigstellen sind rund um die Uhr im Notfall erreichbar.

Der Such- und Seenotrettungsdienst in Deutschland (Seenotleitung/MRCC Bremen) ist im Notfall 24 Stunden unter Tel. +49 421 536 87 0 erreichbar.

SeaHelp, der Pannendienst auf See, stellt eine 24-Stunden-Hotline unter Tel. +385 919 112 112 oder auf VHF Kanal 16 bereit.



Umwelt- und Gewässerschutz

Naturschutzgebiete/Nationalparks

Teile der kroatischen Küste sind als Nationalpark besonders geschützt. Dazu zählen die Brijuni-Inseln, die Kornaten, der Nationalpark Krka sowie Mljet und der Limski-Kanal. Dort gelten für das Befahren, Ankern und Übernachten Sonderregelungen.



👤 Verkehrsvorschriften für Sportboote

Wassersportfahrzeuge dürfen ausschließlich für private Zwecke benutzt werden. Die Vermietung privater Wassersportfahrzeuge ist verboten. Wassersportfahrzeuge, die einer gewerblichen Tätigkeit dienen, müssen beim kroatischen Ministerium für Seewesen angemeldet werden. Auf Wasserfahrzeugen von 2,5 m Länge oder weniger dürfen sich höchstens zwei Personen gleichzeitig aufhalten.

Ankern

Teile der kroatischen Küstengewässer sind besonders geschützt. Für das Ankern und Übernachten gibt es Sonderregelungen.

Fahr- und Ausweichregeln

Motor- und Segelboote unter 12 m Länge müssen einen Mindestabstand von 50 m zur Küste bzw. Badestrandbegrenzung bzw. 150 m zu Naturstränden halten, Schiffe über 12 m Länge einen Abstand von 150 m, Gleitboote 300 m.

Geschwindigkeitsbegrenzungen

In Buchten und Häfen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 4 Knoten (ca. 7,5 km/h).

Beim Ein- und Auslaufen aus dem Hafen ist der Skipper verpflichtet, die Fahrtgeschwindigkeit so herabzusenken, dass er leicht und schnell manövrieren oder aufstoppen kann.

Bei Fahrten durch Meeresengen und Kanäle sollte die Geschwindigkeit herabgesetzt werden, um den Schiffsverkehr nicht zu gefährden.

Beim Befahren folgender Buchten an der West- und Südküste von Istrien/Kroatien wurde eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 Knoten angeordnet: kroatischer Teil des Piranski Zaljev, Limski Kanal, Luka Veruda, Luka Budava und die Bucht von Medulin.

Auch in den Nationalparks gelten Geschwindigkeitsbeschränkungen.



Versicherung für Sportboote

Versicherungspflicht

Für Schiffe mit einer Motorleistung über 15 kW (20,39 PS) ist eine Wassersporthaftpflichtversicherung vorgeschrieben. Die Mindestdeckungssumme beträgt 3.500.000 Kuna, umgerechnet ca. 460.000 Euro. Ein Versicherungsnachweis muss an Bord mitgeführt werden. Auch für Boote mit kleinerer Motorisierung empfiehlt sich der Abschluss einer Bootshaftpflichtversicherung.



Weitere Wassersportarten

Jet-Ski und Wassermotorräder

Jet-Skis, Skooter usw. müssen einen Mindestabstand von 300 m zur Küste einhalten und dürfen sich nur in Gewässern bewegen, in denen kein ausdrückliches Verbot besteht.

Windsurfen und Wellenreiten

Surfer und Wellenreiter dürfen auch weniger als 50 m von der Küste entfernt fahren. Bei Naturstränden ist ein Abstand von 150 m einzuhalten. Surfer und Wellenreiter dürfen sich nicht weiter als 500 m von der Küste entfernen.

Tauchen

Geräte für den Unterwassersport müssen beim Hafenamt angemeldet werden.

Impressum:

© ADAC e. V. München Ausgabe 2015, B Alle Angaben ohne Gewähr

ADAC TourSet Redaktion, Hansastr. 19, 80686 München, tourset-redaktion@adac.de